Jagd- und Sportschützenverein Selgis 6436 Ried (Muotathal) selgis.ch



Zusatzvereinbarung 3 zur selbständigen Benützung der Aussenanlagen ohne Parcours- und Trapanlagen

Name:
Vorname:

- 1. Die nachstehenden Punkte sind in der männlichen Schriftform abgefasst. Diese gelten jedoch auch für die weibliche Schriftform (Männer und Frauen gleicher Text).
- 2. Ohne den Basisvertrag ist diese Zusatzvereinbarung 3 zur selbständigen Benützung der Aussenanlagen ungültig. Diese Zusatzvereinbarung ersetzt alle bisherigen Zusatzvereinbarungen 3 per 1. November 2025. Diejenigen Mitglieder, welche ab dem 1. September die Schiessanlagen benützen, akzeptieren ohne weiteres und ausdrücklich durch die Benützung der Anlagen die folgende, neue Version der Zusatzvereinbarung 3 zur selbständigen Benützung der Aussenanlagen Version 11/25.
- 3. Die Zusatzvereinbarung 3 gilt für die selbständige Benützung der Aussenanlagen, welche hiermit dem oben erwähnten Schützen mit Zutrittsberechtigung erteilt wird.
- 4. Mit dieser Zusatzvereinbarung wird der Zugang zu den Aussenanlagen (Ausnahme Silhouettenanlage) auf der Zutrittskarte freigegeben und die Zugangstüre zum Vorraum kann damit geöffnet werden. Die inneren Türen zu den Schiessräumen sind nicht verschlossen.
- 5. Der Schütze trägt sich **zwingend vor Aufnahme des Schiess betriebs** in der Anwesenheitsliste (Vorraum) ein. Registrierungspflicht für Begleitpersonen laut Basisvereinbarung Litera 11 beachten.
- 6. Die Benützer dürfen nur den Vorraum mit Koffern/Futteralbahnhof sowie den entsprechenden Bereich vor der Ladebank betreten. Riemen sind an **allen** Waffen zu entfernen. Kurzwaffen sind erst an der Ladebank auszupacken (immer nur eine Waffe offen abgelegt). Der Aufenthalt im Schiesskanal oder bei den Scheibenständen/Kugelfängen ist **strengstens** untersagt.
- 7. Die Inbetriebsetzung der Anlagen ist dem Berechtigten durch die Instruktion als Neumitglied vertraut. Für die Aktivierung der Scheiben ist eine Zutrittskarte mit einem Geld-Guthaben erforderlich. Die Zutrittskarte wird dem Berechtigten von der Selgis Administration erstellt. Das Laden der Zutrittskarte kann im Schiessbüro (geöffnet bei Schiessanlässen gemäss Schiessplan) oder im Laden von Waffen Ulrich Selgis (Ried) sowie per Selgis App auf dem neuen Zutrittssystem erfolgen.
- 8. Als zugelassene Waffen gelten Gewehre, Faust- und Handfeuerwaffen (Seriefeuerwaffen sind auf allen Aussenanlagen ausdrücklich verboten).
- 9. Munition ist Sache des Berechtigten. Bei den laufenden Hasen darf nur Bleischrot max. 3,5 mm/max. 36 g geschossen werden. Flintenlaufgeschosse (Brennecke/Slugs) dürfen nur auf den Laufscheiben 35/50m, nicht auf den Polytronic/Sius Anlagen geschossen werden.
- 10. Beim Benützen der Anlagen ist der Schiesssack **zwingend** ausserhalb der Eingangstüre aufzuziehen und nach Schiessende wieder einzuziehen!
- 11. Mit den nachstehenden Unterschriften wird bestätigt, dass der Berechtigte an einer Instruktion teilgenommen hat, die oben erwähnten Punkte kennt sowie die Regeln beim Schiessen zwingend einhält.
 - Bei Missachtung eines oder mehrerer der vereinbarten Punkte wird die Benutzungs-Berechtigung un mittelbar entzogen. Nebst der Erhebung einer Busse in Höhe von bis zu CHF 2'000.- und der Auferlegung der Instandstellungskosten ist mit einer behördlichen Anzeige zu rechnen.